

Änderung der Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ruhner Berge vom 23.11.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 21.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
3. Die nachfolgenden Absätze 3, 4 und 5 werden zu Absatz 2, 3 und 4.
4. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:
„Der Gebührensatz beträgt 14,8256 EUR je Gebühreneinheit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Lübz, den 02.12.2021

Buchholz
Bürgermeister

